

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	20
Einleitung	21
1 Die Stadt und ihre Bewohner	26
1.1 Das Erscheinungsbild der mittelalterlichen Stadt	26
1.2 Was ist eine Stadt? Kriterien einer Stadtdefinition – Idealtypus und Modell der Stadt	39
1.2.1 Probleme einer Stadtdefinition: Mauer und Markt	40
1.2.2 Verschiedene Stadtbegriffe	42
1.2.2.1 Wirtschaftlicher Stadtbegriff	42
1.2.2.2 Modale Definitionen: Differenzierung, Steigerung und qualitativer Wandel	44
1.2.2.3 Sozialer Stadtbegriff	45
1.2.2.4 Max Webers Idealtypus der Stadt und Städtetypologie: Wirtschaftlicher, politisch-administrativer und sozialer Stadtbegriff – Stadtgemeinde	46
1.2.2.5 Definitionen und »Kriterienbündel«	48
1.2.2.6 Spätmittelalterliche Definitionen und Wesensbestimmungen der Stadt	50
1.3 Periodisierung des Städtewesens und Typen der Städtebildung	52
1.3.1 Epochen des europäischen Städtewesens	52
1.3.2 Typenschichten der Städtebildung	53
1.3.3 Wirtschaftlich-soziale Städtetypen	56
1.4 Die Stadtbevölkerung	58
1.4.1 Größenordnungen der Stadt und ihrer Bevölkerung	58
1.4.2 Demografie der Stadt	61
1.4.2.1 Natürliche Bedingungen: Geburtlichkeit und Sterbeziffern	63
1.4.2.2 Hygiene und Medizin	66
1.4.2.2.1 Lebensbedingungen und hygienische Verhältnisse	66
1.4.2.2.2 Heilkunst und Krankheiten	69
1.4.2.3 Krieg, Hunger und Pest	74
1.4.2.4 Die Große Pest von 1348/50 und die periodischen Pestzüge	76
1.4.2.4.1 Ausbreitung der Pest und demografische Verluste	76
1.4.2.4.2 Ätiologie, Krankheitsbild und Krankheitsverlauf	78
1.4.2.4.3 Maßnahmen gegen die Pest und zeitgenössische Erklärungen der Seuche	80
1.4.2.4.4 Reaktionen der Menschen	83
1.4.2.4.5 Demografisch-wirtschaftliche Folgen der Pest	85
1.4.2.5 Wanderungsbewegungen (Migration)	86
1.5 Stadtgestalt (Grundriss, Aufriss, Umriss) und Topografie	88
1.5.1 Das Modell der Stadt	88
1.5.1.1 Siedlungskerne	89
1.5.1.2 Gründungsstädte	90
1.5.1.3 Siedlungsareal und Befestigung	91
1.5.1.4 Vorstadt	93
1.5.1.5 Gemarkung	94

1.5.1.6	Altstadt und Neustadt – Topografie	94
1.5.2	Grundriss und Aufbau	96
1.5.3	Kommunales Bauwesen	98
1.5.4	Stadtmauer, Häuser und einzelne Bauwerke	99
1.5.4.1	Die Stadtbefestigung	99
1.5.4.1.1	Mauern, Tore und Graben	99
1.5.4.1.2	Die Landwehr	103
1.5.4.2	Die Behausungen des Städters	103
1.5.4.2.1	Typisierung des Hauses und Raumgefüge	103
1.5.4.2.2	Holz- und Fachwerkbauten	105
1.5.4.2.3	Steinbauten	107
1.5.4.2.4	Stockwerkseigen, Mietshäuser und Buden	108
1.5.4.3	Das Rathaus	110
1.5.4.4	Kaufhaus und Marktbauten	111
1.5.4.5	Das Spital	112
1.5.4.6	Weitere Bauten von Kommune, Korporationen und Privatpersonen	114
1.5.4.6.1	Mühlen, Krane und Siedehäuser	114
1.5.4.6.2	Brücken	115
1.5.4.6.3	Gilde- und Zunfthäuser	115
1.5.4.6.4	Badestuben	116
1.5.4.6.5	Bäche, Brunnen und Abwasser	116
1.5.4.6.6	Gassen und Straßen	118
1.5.4.7	Kirchenbauten	118
1.5.4.7.1	Kathedral-, Stifts- und Pfarrkirchen	118
1.5.4.7.2	Bettelordenskirchen	122
1.5.4.7.3	Kirch- und Friedhof	122
1.5.4.7.4	Die profane Nutzung von Kirche und Kirchhof	123
1.5.5	Die Topografie der Stadt	123
1.5.5.1	Wirtschaftstopografie	125
1.5.5.1.1	Gewerbliche Standorte – Gewerberechts- und Umweltprozesse	125
1.5.5.1.2	Der Markt	127
1.5.5.1.3	Hafenanlagen	128
1.5.5.2	Sozialtopografie	129
2	Stadtbürger, Stadtrecht und Stadtverfassung	133
2.1	Stadtbürger und Stadtbewohner	133
2.1.1	Bürgerbegriff und Bürgerrecht	133
2.1.1.1	Der Begriff des Bürgers	133
2.1.1.2	Die ursprüngliche Bedeutung des Haus- und Grundbesitzes	134
2.1.1.3	Voraussetzungen und Bedingungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht	136
2.1.1.4	Formen eines geminderten Bürgerrechts und bürgerrechtliche Sondervereinbarungen	139
2.1.1.5	Bürgerrechtspolitik	141
2.1.1.6	Die Aufgabe des Bürgerrechts	144
2.1.2	Pflichten des Bürgers – Rechte des Bürgers und Leistungen der Stadt	145
2.1.2.1	Bürgereid und Bürgerpflichten	145
2.1.2.2	Rechte des Bürgers	147

Vorwort

Die hier vorgelegte »Deutsche Stadt im Mittelalter« beruht auf der vor 24 Jahren erschienenen »Deutschen Stadt im Spätmittelalter« des Verfassers, die jedoch völlig überarbeitet, hinsichtlich des zeitlichen Rahmens neu konzipiert, inhaltlich neu gegliedert, in einzelnen Kapiteln teilweise ganz erheblich erweitert und durch eine Reihe neuer Kapitel ergänzt wurde. Der Umfang ist durch die zeitliche und sachliche Erweiterung ganz erheblich angewachsen. Entstanden ist daher ein neues Buch mit einem neuen Titel.

Der zeitliche Ansatzpunkt wurde noch stärker in das Hochmittelalter hinein auf die Zeit um 1150 vorverlagert, um – gegenüber der Struktur und Funktionsweise – der Entwicklungsgeschichte stärker Rechnung zu tragen. Ferner wurde die Perspektive deutlich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in einzelnen Gesichtspunkten noch darüber hinaus, erweitert, wenn sich daraus weitere wichtige Entwicklungsmomente und zugleich Gesichtspunkte für eine bessere Erklärung von Vorausgegangenem ergaben. Neu hinzugekommen sind kleinere und größere Abschnitte, so etwa zur Stadtverfassung und städtischen Geschichtsschreibung, zu Stadt und Universität, zur Rolle der Ratsjuristen, zu Ratswahlen, Ratsliteratur, Ratsordnungen und politischer Ikonografie oder zu neueren städtelandschaftlichen Raumkonzepten. Schließlich werden die Selbsteutungen und die analytischen Einsichten der mittelalterlichen Zeitgenossen hinsichtlich dessen, was Definition und Wesensbestimmung der Stadt, deren Attraktivität, die Gesellschaftsstruktur, die Rats Herrschaft oder wirtschaftliche Sachverhalte und Vorgänge anlangt, stärker herausgestellt. Nach wie vor gilt, dass es kaum ein interdisziplinäres Forschungsgebiet gibt, das wie die Stadtgeschichte so produktiv bearbeitet wird, aber auch kaum noch zu übersehen ist. Defizite und Lücken sind daher unvermeidbar.

Für Hinweise danke ich Bernd Fuhrmann, der kenntnisreich das Manuskript durchgesehen hat, für anregende Diskussionen Peter Hesse, Mechthild Isenmann, Michael Rothmann und Petra Schulte, für Korrekturarbeiten Barbara Rosik, Johanna Franzmann, Christoph Heckl und Tobias Termaat sowie für die Realisierung der Register Julia Nieß. Frau Dorothee Rheker-Wunsch vom Böhlau-Verlag hat die Drucklegung verständnisvoll und engagiert gefördert, Frau Susanne Kummer wertvolle technische Hilfen geleistet.

Das Buch sei Mechthild, Ann-Sophie und Leonard gewidmet.

Brühl, im Juli 2012

Eberhard Isenmann

1 Die Stadt und ihre Bewohner

1.1 Das Erscheinungsbild der mittelalterlichen Stadt

›Was für einen Anblick bietet diese Stadt! Welcher Glanz, welch liebliche Lage, welche Schönheiten, welche Kultur, welch vortreffliches Regiment! Was könnte man an ihr vermissen, was sie zu einer in jeder Beziehung vollkommenen Bürgergemeinde macht? Wenn man aus Unterfranken kommt und von Ferne die Stadt sieht, welche Großartigkeit, welche Schönheit bietet sich da schon dem Blick von außen! Und im Innern dann, welche Sauberkeit der Straßen, welche Eleganz der Häuser! Was gibt es Herrlicheres als die Kirche des hl. Sebalduß, was Prächtigeres als die Kirche des hl. Laurentius, was Stolzeres und Festeres als die Königsburg, was Bewunderungswerteres als den Graben und die Stadtmauern! Wie viele Bürgerhäuser kann man dort finden, die für Könige geeignet wären!‹

Mit diesen schmeichelhaften Worten und in der literarischen Tradition des Städtelobs rühmt Aeneas Silvius de Piccolominibus, italienischer Humanist und damaliger Kardinal von Siena, in seiner »Germania« (1457/58) die Reichsstadt Nürnberg. Ähnlich äußert er sich im Überblick über deutsche Städte zu Köln, das nach Agrippina, der Gemahlin des Claudius und der Mutter Neros, benannt und durch die Gebeine der drei Magier berühmt sei. In ganz Europa könne man nichts Großartigeres und Herrlicheres finden. Er staunt über die durch Kirchen, vornehme Häuser, eine große Bevölkerung, herrliche Kunstwerke, Dächer aus Bleiplatten und Paläste geschmückte und mit Türmen befestigte Stadt.⁸ Doch schon Bischof Otto von Freising, der Onkel Friedrich Barbarossas, preist in seiner Welt-

chronik von 1146/1157 Köln als die Stadt, die dafür bekannt sei, dass sie an Reichtum, Gebäuden, Größe und Schönheit alle Städte Galliens und Germaniens übertreffe.⁹

Michael Wohlgemut, der Lehrer Dürers, (oder Wilhelm Pleydenwurff) bildet – mit schematisch enger Bebauung, aber unverwechselbare Bauten und die ohnehin ansteigende Topografie im Sinne einer Bedeutungsperspektive noch weiter überhöhend – die Stadt Nürnberg für den Holzschnitt in Hartmut Schedels Weltchronik (»Liber cronicarum«/»Das Buch der Chroniken«, 1493) ab. In dasselbe Werk ist neben anderen Städten eine hingegen unzuverlässige Ansicht Kölns aufgenommen. Früher schon findet sich eine schlichte, in ihren Elementen stark reduzierte Vedute Kölns in Werner Rolewincks »Fasciculus temporum« (1474) und später – zusammen mit Teilansichten im historischen Geschehen – in der Koehlhoffschen Chronik (»Cronica van der hilligen Stat van Coellen«, 1499), bis in dem großen breitformatigen, prächtigen Panoramaholzschnitt des Anton Woensam (1531) der Prospekt Kölns mit Stadt, Hafenbetrieb, den im Rhein verankerten schwimmenden Mühlen und einer lebhaften Schifffahrt mit den verschiedenen Schiffstypen der ›Oberländer‹ und ›Niederländer‹ nunmehr äußerst detailgenau durchgebildet ist. Doch der erreichte Realismus wird dadurch machtvoll transzendiert, dass in einer eigenen Sphäre über der Stadt figürlich der legendäre antike Gründer Marcus Agrippa und als Restauratorin und Namensgeberin die Kaiserin Agrippina sowie über den Hauptkirchen die bewaffneten Kirchenpatrone mit Bannern schützend und Heilsgewissheit vermittelnd in den Wolken schweben. Ar-

8 Enea Silvio Piccolomini, Deutschland. Der Brieftraktat an Martin Mayer. Übersetzt und erläutert von A. SCHMIDT, Köln/Graz 1962, Zweites Buch, Kap. 15, S. 102 f. (Nürnberg), Kap. 7, S. 93 (Köln).

9 »Chronica sive de duabus civitatibus«/Chronik oder die Geschichte der zwei Staaten, übersetzt von A. SCHMIDT, hg. von W. LAMMERS, Darmstadt 1960, VII, 12, S. 518.

gen prominenter Delinquenten erregen die Aufmerksamkeit der Menge, während die gewöhnlichen Übeltäter am Pranger stehen. Hohe Gäste wie Könige und Kaiser, Fürsten oder der zur Entgegennahme der Huldigung einreitende Stadtherr werden noch vor der Stadt mit repräsentativem Aufwand empfangen, mit oder ohne Baldachin in die Stadt geleitet, dort beherbergt und zu offiziellen Tanzveranstaltungen geladen.

Von der Rathausstreppe herab werden aktuelle Gesetze des Rats sowie alljährlich oder halbjährlich ein Kernbestand wichtiger Satzungen verlesen. Schwörtage, auf denen sich die Bürgerschaft jährlich aufs Neue verbindet und dem Rat Gehorsam schwört, politische Versammlungen von Gemeinde und Bürgerschaft werden auf Plätzen abgehalten. Der Rat präsentiert sich demonstrativ mit entsprechenden, auch religiösen Attributen in der herausragenden Aura von Herrschaft, Obrigkeit und gutem Regiment. Die in soziale Gruppen und Korporationen gegliederte Bürger- und Einwohnerschaft zeigt bei rituell geprägten und festlichen Veranstaltungen ihr Einvernehmen mit dem Rat, wird in Situationen der kollektiven Emotionalität als

die vielfach beschworene in *Liebe und Brüderlichkeit* verbundene Gemeinschaft fassbar und bekennt sich in der Umgebung schöner und repräsentativer Gebäude, Kirchen und öffentlicher Brunnen, welche zur *Ehre* der Stadt gehören, vielleicht stolz zu ihrer Stadt.¹² Dann aber gehen alle wieder auseinander, und der nüchterne arbeitsreiche, sorgenvolle oder konfliktbeladene Alltag beginnt und dauert bis zum nächsten bemerkenswerten Festtag. Die befriedende und Gemeinschaft stiftende Wirkung demonstrativer öffentlicher Veranstaltungen ist keineswegs garantiert. In Inszenierung und Choreographie von Veranstaltungen und Prozessionen manifestieren sich auch soziale Distanzen und Hierarchien, wie dann gelegentlich die agonale und bisweilen gehässige und gewalttätige Konkurrenz zwischen Sozialgruppen und Familien aufbricht. Tiefgehende Feindseligkeiten entladen sich ferner gelegentlich, in Einzelfällen mit grundstürzenden verfassungspolitischen Auswirkungen wie in Straßburg 1332, bei gesellschaftlichen Festgelagen und Tanzveranstaltungen.

12 Inspirierend ist – mit der imponierenden Florentiner Prozession am St. Johannes-Fest im Mittelpunkt – die bedeutende Studie von R. C. TREXLER, *Public Life in Renaissance Florence* (1980), 2. A., Ithaca 1994. Einen Aufschwung hat auch die etwas nachhinkende deutsche Erforschung von Symbolhandlungen, Ritualen, Zeremonien und zeichenhaften, allegorischen oder, dieser schwierige Ausdruck wird bevorzugt, »symbolischen« Formen von Kommunikation erfahren, deren grundsätzliche Existenz und Bedeutung in durchgehender historischer Genealogie bis heute im Bewusstsein geblieben sind, nunmehr aber unter funktionalen Fragestellungen hinsichtlich der Widerspiegelung, Erzeugung oder vorübergehenden Aktualisierung von Ordnungen oder Ordnungszuständen eingehend untersucht werden. Siehe etwa B. STOLLBERG-RILINGER, *Symbolische Kommunikation*; J. ROGGE, *Stadtverfassung, städtische Gesetzgebung und ihre Darstellung in Zeremoniell und Ritual* (2.5.3–2.5.4). Es handelt sich um performative Realitäten, doch ist es außerordentlich schwierig, empirisch nachzuweisen, wieweit und wie nachhaltig sie, wie von den Akteuren demonstrativ intendiert und von der Forschung angenommen, tatsächlich Sinn und Ordnung stifteten, Herrschaft legitimierten und als Integrationsleistung das Gemeinwesen festigten, was aber meist nur im Zusammenhang mit anderen, grundlegenden sozialen, rechtlichen und religiösen Tatbeständen als Voraussetzung ihrer Wirksamkeit gelingen konnte. Einer Erörterung auf empirischer Grundlage nicht mehr zugänglich ist die verschiedentlich geäußerte Annahme, dass die »symbolische Kommunikation« die »kollektive Identität« gestärkt habe, da es eine solche Identität im Sinne eines Substanzbegriffs oder einer ontologischen Wesenheit nicht gibt, wohl aber eine ähnlich gerichtete prozesshafte Identifizierung kleinerer oder größerer sozialer Kreise mit bestimmten Erscheinungen des Gemeinwesens, wenn es sich nicht ohnehin um die bloße Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder einem Gemeinwesen handelt. Es können Gemeinsamkeiten festgestellt werden, man kann an Gemeinsamkeiten glauben und daran, dass man eine mehr oder weniger große Gemeinschaft bilde. Ausdrücke wie »kollektive Identität«, »kollektives Gedächtnis« oder »kollektives Bewusstsein« sind Metaphern allenfalls für einen vorläufigen Gebrauch, imaginäre Konstrukte für diffus Gemeintes, die soziologisch eigentlich eine formierte Gesellschaft voraussetzen. Wenn sie aber darüber hinaus etwas bedeuten sollen, nimmt der Historiker oder Soziologe eine intellektuelle Deutungs- hoheit mit seinen gedachten Begriffen gegen die Realität einer fragmentierten und segregierten Gesellschaft in Anspruch und sondert sozialgeschichtlich größere Teile der Bevölkerung, insbesondere die Unterschichten und die Stadtarmut, aus seiner Betrachtung aus.

den Handschriften-, Bücher- und Kunstmarkt am europäischen Kulturtransfer teil.

Für das Land besitzt die Stadt eine attraktive, raumbherrschende Zentralität. Wie das Land Agrarüberschüsse, aber auch Bevölkerung an die Stadt abgibt, so besitzt die Stadt als wirtschaftliches, politisch-administratives, religiöses und kulturelles Zentrum einen sogenannten Bedeutungsüberschuss, d. h. sie kann nach Abzug der von der Stadtbevölkerung benötigten Güter und Dienste ihre zentralen Einrichtungen der Landbevölkerung zur Verfügung stellen. Auch vagierende Bettler und fahrendes Volk strömen als Fremde in die Stadt ein. Der umliegende Adel, der teilweise Haus und Hof in der Stadt unterhält, schätzt den Komfort und die Konsummöglichkeiten, die städtische Einrichtungen und Lebensverhältnisse bieten. Ihre Raumfunktion steigert die Stadt vielfach zur Herrschaft über das Land, die bis zur wirtschaftlichen Ausbeutung reichen kann. Schließlich erwerben die Bürger der Oberschicht und die Stadt auf dem Lande Grundrenten, Grundherrschaften, Dörfer und größere adelige Herrschaften und werden dadurch zu feudalen Gewalten. In verschiedenen Fällen bringen Stadt und Bürger ein beachtliches, in Einzelfällen ein großräumiges Territorium zusammen.

Für den Theologen Thomas von Aquin (1224/25–1274) ist die über die Familiengemeinschaft eines Hauses und eine bloße Ansammlung von Häusern hinausreichende *civitas*, wie nachfolgend für Marsilius von Pa-

dua († 1342) und andere stadsässige Gelehrte, im Anschluss an die »Politik« des Aristoteles (384–322 v. Chr.) eine rechtlich geordnete, »vollkommene Gemeinschaft« (*perfecta communitas*), die es dem Einzelnen ermöglicht, die Gemeinschaftsbezogenheit seiner Natur als »geselliges« oder verbandsbildendes »politisches« oder »soziales« Wesen – *zoon politikon*; *animal civile*, *a. sociale*, *a. politicum* – zu verwirklichen. Das politische und soziale Gebilde *civitas* (Polis), bringt nicht nur die für ein menschliches Leben notwendigen Bedarfsgüter hervor, sondern fördert zugleich in aristotelisch-christlichem Sinne ein »vollkommenes«, tugendhaftes, sittlich »gutes Leben«. ¹⁵ Die Stadt formt mit ihren politischen, erwerbswirtschaftlichen, sozialen, religiösen, kulturellen und baulichen Gegebenheiten, zusammengefasst der *urbanitas*, den Bürger zu einer bestimmten höheren Species Mensch, wie es diesem bewusst ist und wie es in Italien der Dichter Dante Alighieri (1265–1321) in seiner »Divina comedia« in emphatischer Schlichtheit ausgedrückt hat. ¹⁶

Gebildete Zeitgenossen äußerten sich bereits im Spätmittelalter eingehend zur Bedeutung, zu den besonderen Kennzeichen und zur besonderen Attraktivität ihrer Stadt sowie zu den herausragenden Leistungen der Bürger.

Eine Aufzeichnung von Stadtrecht und Bürgerfreiheiten Kölns aus der Mitte des 15. Jahrhunderts nennt Köln eine »Krone über allen schönen Städten, die fünf Namen hat, die man den Leuten erläutern soll: 1. Köln ist eine *heili-*

15 Aristoteles, Politik, I 2, 1252b 27–29, 1253a; Thomas von Aquin, De regimine principum, 1. Buch, Kap. 1; Marsilius von Padua, Defensor pacis, Teil I, Kap. IV.

16 Er lässt die unglückliche Pia de' Tolomei aus Siena sagen: *Son la Pia: Siena mi fe* (Die Pia heiß ich: Siena schuf mich). Dante, Divina Comedia, Purgatorio V, Z. 133 f. Siehe auch Paradiso VIII, wo Dante den Jugendfreund Karl Martell fragen lässt: *Or di: sarebbe il peggiol Per l'uomo in terra, se non fosse cive?* (Nun sag, wär's für den Menschen nicht schlimmer noch auf Erden, wenn er nicht Bürger wäre?). Zur Wesensbestimmung der spätmittelalterlichen Stadt und des Bürgers im gelehrten europäischen Diskurs siehe U. MEIER, Mensch und Bürger. Konrad Celtis schreibt in seiner »Norimberga«, die Charakterzüge (*ingenia*) der Nürnberger Bevölkerung beiderlei Geschlechts forme, wie die Gelehrten im Allgemeinen glaubten, der jeweilige Lebensraum (*situs locorum*). Dazu gehörten die Sternkonstellation über der Stadt, das milde Klima, die sandige Beschaffenheit des Bodens ohne Sümpfe und stehende Gewässer, die gute Luft, die trockene Ausdünstung der Erde und die zentrale geografische Lage für Deutschland und Europa. Die Nürnberger seien von guter Gesundheit, körperlich leistungsfähig, von kräftigem Knochenbau, von schöner Gestalt, großzügig, heiteren Gemüts, gewitzten Verstandes, geschickt, stolz und angeberisch, leicht erregbar, doch auch schnell zu besänftigen, auf Gewinn aus, von gepflegten Umgangsformen und bürgerlichen Tugenden, verschlagen, wenn es um wirtschaftlichen Gewinn gehe. »Norimberga«, cap. 7 und 6 (A. WERMINGHOFF, Conrad Celtis, S. 155, 151; vgl. die Übersetzung von G. FINK).

ge Stadt wegen der Körper, Heiltümer und Gebeine der Heiligen, die in der Stadt aufbewahrt sind. Gemeint sind vor allem die Reliquien der Heiligen Drei Könige und der hl. Ursula. 2. Köln ist eine *Reichsstadt*, d. h. aber zunächst nur eine Stadt des Reichs, und keine bischöfliche Stadt. 3. Köln ist eine Stadt des Rechts (*von rechten*), weil man in ihr jedermann sein Recht widerfahren lassen soll. 4. Köln ist eine *freie Stadt*, weil man niemanden zwingen und beschweren soll außer *mit Recht*, d. h. auf rechtllichem, gerichtlichem Wege. 5. Köln ist eine Stadt *guter Gewohnheiten*, d.h. guter Rechtsgewohnheiten oder Gewohnheitsrechte, und diese sollen mit den (allgemeinen) geistlichen und weltlichen Rechten in Einklang sein.¹⁷

Wenn der im Auftrag seines Ordens und als Pilger nach Aachen, Colmar, Konstanz, Nürnberg, Venedig, Rom und in zwei Pilgerfahrten ins Heilige Land (1480 und 1483/84) nach Jerusalem, auf den Sinai, nach Kairo und Alexandria gelangte welterfahrene Dominikaner Felix Fabri (Schmid) (1438/3–1502) sich in seiner »Abhandlung über die Stadt Ulm« von 1488 – über das gattungsmäßige und topische »Städte-lob« durch seine empirische Beobachtungen und Reflexionen weit hinausgehend – die Frage stellt, weshalb in Ulm gegenüber flächenmäßig etwa doppelt so großen Städten so viele und bedeutende Menschen leben, so führt er dies ausdrücklich nicht auf die fruchtbare Umgebung und die daraus resultierenden Ernährungsmöglichkeiten zurück, sondern nennt – sicherlich auch idealisierend – folgende fünf Sachverhalte für die Attraktivität seiner Stadt:¹⁸

1. Stadt und Gemeinde sind überreich, und infolgedessen sind auch die einzelnen Bürger

reich; deshalb können hier auch mehr Menschen als andernorts ihr Auskommen finden.

2. Ulm ist für die Verwirklichung der Gerechtigkeit berühmt, denn hier erhält der Arme und Mittellose wie der Reiche und Vornehme sein Recht durch eine unparteiische Rechtspflege.

3. Es herrscht Freiheit (*libertas*). Es gibt keine schweren Zwangsdienste und Lasten (*angariæ*), sodass jeder Arme kann hier leicht bestehen kann.

4. Das umfassende Spektrum von Geschäftstätigkeiten (*generalitas negotiorum*), das nicht nur Erwachsene ihr Auskommen, sondern auch Kinder von Armen einen Pfennig oder zwei verdienen lässt.

5. Das reiche und vielfältige, täglich und in Vollständigkeit anzutreffende Angebot an Ergötlichem und an Vergnügungen (*delectatio et voluptas*). Dazu gehören lange und kurze Gottesdienste, Andachten, Orgelspiel, der angenehme Gesang der Scholaren und melodiose Weisen. Wer sich an Weltlichem erfreut, findet es in jeder Art reichlich: Spiele, Schauspiele, gesellschaftliche Veranstaltungen, Weinrausch, schöne und elegante Frauen, ungezügelter Luxus, weltliche Vortrefflichkeit, Müßiggang und beharrliches Arbeiten sowie Tagesneuigkeiten aus Ost und West, die hier mehr als in einer anderen Stadt Schwabens zusammenlaufen.

Blickt der Dominikaner aber in die Geschichte der Stadt Ulm zurück, so bewundert er in der Vergangenheit fünf, wie er sagt auch eines mächtigen, kühnen und hochgesinnten Königs würdige Großtaten der Ulmer Bürger, die diese innerhalb eines Zeitraums von etwas mehr als einem halben Jahrhundert vollbracht hätten:

17 W. STEIN, Akten zur Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln (2.2–2.4), Bd. 1, Nr. 335, S. 717 f. Zum Status Kölns als Freier Stadt und als Reichsstadt sowie zu den Kölner Bürgerrechten siehe 3.2.2/3.4 und 2.5.3.5.

18 Felix Fabri, Tractatus de civitate Ulmensi, Principale V, cap. 2, S. 146 f. Felix Fabri wurde in Zürich als Sohn des angesehenen Jos Schmid geboren. Im Jahre 1452 trat er in den Basler Predigerkonvent ein und gelangte über Pforzheim nach 1468 nach Ulm, möglicherweise wurde er von Basel aus zur Reform des Ulmer Dominikanerkonvents entsandt. Dort wirkte er, durch seine Reisen unterbrochen, bis zu seinem Tod als hochgeachteter Lehrer der Theologie und Philosophie (*Lesemeister*) sowie Generalprediger und entfaltete mit seinen Pilger- und Reisebüchern, Predigten und theologischen Abhandlungen, ferner einer Geschichte Schwabens (*»Descriptio Sueviae«*) und der »Abhandlung über die Stadt Ulm« eine reiche literarische Tätigkeit, ohne dass seine Werke zu Lebzeiten im Druck erschienen. Er nannte sich selbst Fabri und nicht Faber.

1. Die Erweiterung und Befestigung der Stadt seit 1316.
2. Die Gründung der Kirche der Heiligen Jungfrau (Münster) 1377 als einzige monumentale und ausgesprochen bürgerliche Pfarrkirche.
3. Das Bestehen von Schlachten und Belagerungen, unter anderem der erfolgreich ausgehaltenen Belagerung durch Kaiser Karl IV. (1376).
4. Die Schaffung eines städtischen Territoriums durch Kauf und Pfandnahme von adligen Herrschaften in der Umgebung.
5. Der Kauf des Patronatsrechts der einzigen Pfarrkirche von dem Benediktinerkloster Reichenau 1383; sodann nach Anfechtung des Vertrags durch den Abt der definitive Kauf des gesamten Besitzes und aller weltlicher und kirchlicher Herrenrechte des Klosters in der Stadt im Jahre 1446 für 25 000 Gulden.

Fabri nennt auch das hinter dem Kauf der fremden Besitzrechte und der Kirchenherrschaft stehende Ziel der Stadt. Nachdem die Stadt seit Ludwig dem Bayern (1314–1347) und Karl IV. (1346–1378) durch – teilweise bereits Ausgeübtes nur bestätigende – Privilegien das Recht der Bürgermeisterwahl, der Einsetzung der Richter und des Rates und der Einteilung der Gemeinde in Zünfte, bereits bis 1346 erlangt hatte, habe sie mit dem Vertrag mit dem Benediktinerkloster und der Loslösung von den weltlichen und kirchlichen Herrenrechten der Mönche durch Vermittlung König Friedrichs III. endgültig allen fremden Einfluss innerhalb der Mauern beseitigt und Ulm zu einer »freien kaiserlichen Stadt« (*libera civitas imperialis*) gemacht.¹⁹

Derartige und in der mittelalterlichen europäischen Kommunebewegung seit dem 11. Jahrhundert zutage tretende, gewissermaßen heroische Züge des freien und wehrhaften mittel-

alterlichen Stadtbürgers zumal aus der Zeit der Städtebünde hielt Max Weber mit drastischen Worten dem wilhelminischen Bürgertum vor, in dem sich seiner Ansicht nach ein »Geist der ›Sekurität‹« ausbreitete, ein Geist »der Geborgenheit in obrigkeitlichem Schutz, der ängstlichen Sorge vor jeder Kühnheit der Neuerung: kurz: der feige Wille zur Ohnmacht«.²⁰ Das Bürgertum des 19. Jahrhunderts und seine liberalen Rechtshistoriker und Stadthistoriker haben in ihren Zukunftserwartungen die mittelalterliche Stadt idealisierend und ideologisierend, aber nicht völlig zu Unrecht als ein verheißungsvolles Erbe betrachtet, das durch den absoluten Fürstenstaat entfremdet worden war, das es jetzt aber einzulösen galt: Bürgerfreiheit, Demokratie, unternehmerischer Wagemut.²¹

Grundlegende Kulturleistungen der mittelalterlichen Stadt würdigten im 19. Jahrhundert neben bürgerlichen Historikern mit beträchtlichen Kenntnissen auch Karl Marx und Friedrich Engels; um die Wende zum 20. Jahrhundert war es vor allem mit imponierendem universalhistorischem Wissen der umfassend gebildete Nationalökonom, Wirtschafts- und Rechtshistoriker und Soziologe Max Weber. Einiges ist dabei sicherlich zu korrigieren, anderes zu relativieren. Andererseits wird jedoch wissenschaftsgeschichtlich der modernen Stadtgeschichtsschreibung ein beträchtlicher Standard an interdisziplinärer thematischer Breite vorgegeben.²²

Im ersten Band des »Kapitals« von 1867 nennt Karl Marx (1818–1883) den »Bestand souveräner Städte«, die allerdings lediglich weitgehend autonom waren, den »Glanzpunkt des Mittelalters«.²³ Das »Kommunistische Manifest« hatte die Begründungen gegeben. Die mittelalterliche Stadt erscheint dort als die Geburtsstätte der modernen Bourgeoisie. In einer frühen Entwicklungsstufe wird der Leibeigene der

19 Ebd., Principale V, Einleitung.

20 M. WEBER, *Gesammelte Politische Schriften* (1921), hg. von J. WINKELMANN, 4. A., Tübingen 1980, S. 442.

21 Zum Folgenden siehe K. SCHREINER, »Kommunebewegung« und »Zunftrevolution«; DERS., *Die Stadt des Mittelalters als Faktor bürgerlicher Identitätsbildung*; E. ISENMANN, *Die Modernität der mittelalterlichen Stadt*, S. 65 f.

22 Vgl. G. DILCHER, *Max Webers »Stadt«*.

23 Karl Marx, *Das Kapital*, Bd. 1 (MEW; 23), Berlin/Ost 1973, S. 743.

Mitteleuropa, den Raum zwischen Brügge und Brest-Litowsk, Falsterbo und Genf, verdichtete sich das Städtennetz bis zum Ende der Staufer von 200 Städten auf 1 500 Städte und erreichte um 1450 die Zahl von 5 000 Städten. Dabei betrug der Zuwachs in den Jahren von 1240 bis 1300 pro Jahrzehnt über 300 neue Städte, bis 1330 noch etwa 200 Städte, bis 1370 noch etwa 150 Städte. Erst gegen 1400 fiel der Zuwachs unter 100 pro Jahrzehnt, und zwischen 1460 und 1470 erreichte er mit nur noch 25 Städten ein absolutes Minimum. Zwischen dem frühen 15. und dem späteren 18. Jahrhundert wurden nur über 400 Städte neu gebildet.

Im Reich waren im Spätmittelalter etwa 20–30 Prozent der westlichen und oberdeutschen Bevölkerung stadsässig, nach Osten und Norden hin waren es vermutlich noch 10–20 Prozent.

1.2.1 Probleme einer Stadtdefinition: Mauer und Markt

Die etwas weniger als 4 000 Städte des spätmittelalterlichen Reiches weisen ein breites Spektrum an vielfältigen Erscheinungsformen auf, das von der kümmerlichen Klein- und Zwergstadt mit ausgesprochen ackerbürgerlichem Charakter bis hin zur Großstadt nach mittelalterlichen Maßstäben mit hoch entwickeltem Exportgewerbe und Fernhandel reicht. Es ist deshalb zu fragen, welche Merkmale diesen Städten gemeinsam sind, sodass sie alle unter den Begriff der Stadt subsumiert und von nichtstädtischen Siedlungsformen wie Dörfern und Marktflecken abgegrenzt werden können.⁴¹

Wie lässt sich die Stadt nach Raum und Zeit oder gar als überzeitliche universale Erscheinung definieren?

Unsere gegenwärtige Verfassung, das Grundgesetz, kennt den Begriff »Stadt« über-

haupt nicht. Art. 28 Grundgesetz nennt als unterste Ebene, auf der das Volk eine Vertretung haben muss, und als unterste Planungs- und Entscheidungsstufe die »Gemeinde«, worunter sowohl Dörfer als auch Städte begriffen sind. Auch das Bundesbaugesetz und die Gemeindeordnungen der Länder – mit Ausnahme Schleswig-Holsteins – bieten keine Legaldefinition der Stadt. Erst die kreisfreie Stadt wird einer freilich rudimentären Definition zugänglich.⁴²

Nehmen wir den städtischen Mauerring in seiner rechtlichen und militärischen Bedeutung oder den topografischen Aspekt der kompakten Bebauung, so ergibt sich, dass der Festungscharakter der Stadt spätestens seit dem 18./19. Jahrhundert verlorengegangen ist und auch die Bebauung angesichts ausufernder Stadsiedlungen unserer Tage kein Kriterium für die Stadt mehr sein kann. Der Rechtsbegriff der Stadt erlischt im Wesentlichen im 19. Jahrhundert. Die stadtbürgerliche Freiheit und Gleichheit sind längst von umfassenderen egalitären staatsbürgerlichen Rechtsprinzipien, deren Ansätze sie gebildet haben, abgelöst. Bauliche Erscheinungsform und Rechtsordnung sind jedoch zweifellos wesentliche Kriterien für die mittelalterliche Stadt. Die durch stadtherrliches Privileg erworbene Bezeichnung *Stadt* lässt im Spätmittelalter eindeutiger eine Zuordnung zum Stadtbegriff zu. In der Frühzeit jedoch vermittelt die lateinische Terminologie teilweise noch antike Bedeutungsinhalte oder ist, wie der Begriff der bischöflichen *civitas*, durch kirchliches Recht geprägt, während die übliche deutsche Bezeichnung *Burg* für Stadt noch bis ins hohe Mittelalter gebraucht wird und in der Ableitung *Bürger* in der Bedeutung von Stadtbewohner und Stadtbürger erhalten bleibt. Mit einigem Recht kann man sagen, dass im Spätmittelalter Stadt das ist, was im urkundlichen, d. h. rechtlichen Sprachgebrauch *Stadt* genannt wird, und

41 C. HAASE, Die Entstehung der westfälischen Städte, S. 1–11, 251–269; H. AMMANN, Thesen; A. HEIT, Die mittelalterlichen Städte als begriffliches und definitorisches Problem (mit Hinweisen auf Gustav Schmoller und Paul Sander).

42 E. DITTRICH, Stadt, Land, zentrale Orte, S. 8 f.

Auch die Befestigung gemäß dem mittelalterlichen Sprichwort ›Bürger und Bauer scheidet nichts als die Mauer‹ ergibt kein zureichendes definitorisches Kriterium, da es durchaus befestigte Marktflecken und Dörfer gegeben hat wie etwa in Südwestdeutschland, auch solche mit geschlossener Bebauung, während sich andererseits gelegentlich unbefestigte Städte finden lassen wie in Tirol. Die Stadtbefestigung ist eher eine »zeitbedingte Erscheinung«, denn manche Städte wurden erst spät befestigt. Die Befestigung selbst bedarf zu ihrem Bau gelegentlich einer stadtherrlichen Privilegierung. Sie hängt von dem Schutzbedürfnis und dem politischen Selbstbehauptungswillen in einer unbefriedeten Umwelt sowie von der Art der Kriegführung ab, die auf die politische Nötigung des Gegners durch Schädigung und nicht auf die Schlachtenentscheidung auf freiem Felde abzielt; sie ist zudem militärisch wirkungsvoll, da im Mittelalter der Vorteil noch bei der Defensivliege liegt.

1.2.2 Verschiedene Stadtbegriffe

1.2.2.1 Wirtschaftlicher Stadtbegriff

Werner Sombart verzichtet überhaupt auf einen einheitlichen und umfassenden Stadtbegriff. Für ihn kommt es auf die wissenschaftliche Zweckmäßigkeit des Begriffs an, darauf, welche Erkenntnismöglichkeiten er erschließen kann. Da die Geschichte unterschiedlichen, etwa kriegsgeschichtlichen, sozialgeschichtlichen, rechtsgeschichtlichen oder wirtschaftsgeschichtlichen Betrachtungsweisen unterliegt, sind entsprechend der jeweiligen Betrachtungsweise verschiedene, funktionale Stadtbegriffe zu konstituieren. Eine Siedlung kann dann im wirtschaftlichen Sinne Stadt sein, auch wenn sie es im rechtlichen oder administrativen Sinne nicht ist, und umgekehrt. Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Aspekten bleiben unerörtert. Stadt im ökonomischen Sinne ist für Sombart »eine größere Ansiedlung

von Menschen, die für ihren Unterhalt auf die Erzeugnisse fremder landwirtschaftlicher Arbeit angewiesen ist«. Sombart bezieht sich dabei auf die Lehre des Adam Smith, wonach die Subsistenz der Stadt auf der agrarischen Überschussproduktion des Landes beruhe, die Größe der Stadt von der Größe der Mehrproduktion ihres benachbarten oder weiteren Unterhaltsgebietes und dem Ausmaß abhängt, in dem die Stadt diesen Überschuss an sich zu ziehen vermöge.⁴⁶

Der bei Adam Smith vorfindliche Gedanke, dass das Land die Stadt mit Subsistenzmitteln und gewerblichen Rohstoffen versorge und im Austausch dafür einen Teil der städtischen Gewerbeproduktion erhalte, liegt auch dem Modell der geschlossenen Stadtwirtschaft zugrunde, das Karl Bücher, der wie Sombart der Jüngeren Historischen Schule der Nationalökonomie zuzurechnen ist, in seiner wirtschaftsgeschichtlichen Stufentheorie entwickelt hat.⁴⁷ Auf der Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft, der reinen Eigenproduktion und der tauschlosen Wirtschaft, werden die Güter in derselben Wirtschaft verbraucht, in der sie entstanden sind. Sie geht über in die Stufe der Stadtwirtschaft, der Kundenproduktion oder des direkten Austauschs, der Produktion für einen bekannten Markt. Auf dieser Stufe gehen die Güter aus der produzierenden Wirtschaft, wie Bücher noch annimmt, unmittelbar, d. h. ohne jeglichen Zwischenhandel, in die konsumierende Wirtschaft über. Die in der geschlossenen Hauswirtschaft noch vereinigte Produktion wird auf der Stufe der Stadtwirtschaft in zwei Standorte, in einen gewerblichen der Stadt und einen agrarischen – mit Einschluss gewisser gewerblicher Rohstoffe – auseinandergelegt. Der Grund liegt darin, dass der notwendigerweise wachsende städtische Schutzverband die eigene Ernährung nicht mehr sichern kann, andererseits die ländliche Wirtschaft Produktionsvorteile ausnutzt und durch die Entwicklung einseitiger Sonderwirtschaften Überschüsse erzielt. Auf dem städtischen Markt tauschen sich beide

46 Adam Smith, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations* (1776), Book III, Chap. I.

47 K. BÜCHER, *Die Entstehung der Volkswirtschaft* (1.1), S. 108, 135 ff.

des Viehs und Viehschaden sowie die Rindmiete, d.h. die Geld- oder Naturalleistung für den Gebrauch des Viehs, an dem ein anderer teilhatte. Mit der Viehverpachtung von Pferden und Hornvieh wurde den Stadtbewohnern eine indirekte Möglichkeit gesichert, sich an der Landwirtschaft zu beteiligen.⁵²

In der Messestadt Frankfurt waren Büchers Darstellung zufolge Ratsbeschlüsse, die sich mit der Regelung der Landwirtschaft beschäftigten, fast ebenso zahlreich wie diejenigen, die Gewerbe und Handel betrafen. Im Jahre 1440 waren etwa 18 Prozent aller Berufsausübenden im agrarischen Sektor beschäftigt. Drei Viertel der Steuerordnungen nehmen den eigenen Landwirtschaftsbetrieb, Gutshöfe, Scheunen, Ställe, Hofräume oder den Besitz landwirtschaftlich genutzten Grundeigentums zur Besteuerungsgrundlage. Der Besitz einer Kuh gehörte zum steuerfreien Existenzminimum; die Stadt selbst hat Kühe an ärmere Leute ausgeliehen. Rottweil erlaubte dem Bürger allerdings nur die Haltung von zwei Melkkühen, worauf die städtischen Hirtenmeister zu achten hatten. Innerhalb der Mauern, vor allem in den Vorstädten, gab es viele offene Grundstücke mit Ackerflächen und ausgedehnte Gärten, Wein- oder Hopfenanbau. Die Stadt selbst besaß in der Regel Feldmarken und Allmenden oder hatte Nutzungsrechte zum Zwecke des Schiffsbaus, des Brennholzschlags und Ähnlichem an Gemarkungen, die sich in fremdem Eigentum befanden. Städte waren bestrebt, land- und forstwirtschaftliche Nutzungsflächen und die Allmende zu vergrößern. Die städtische Oberschicht verfügte über Liegenschaften, Bauernhöfe oder ganze Dörfer auf dem Lande, aus denen sie Natural- oder Geldzinse bezog. Die einfacheren Bürger versuchten, in der städtischen Feldmark oder in den umliegenden Landgemeinden etwas Acker- und Gartenbau zu betreiben. Sie bemühten sich auch um etwas Viehzucht, wenigstens mit einer Kuh, einer Ziege oder einem Schwein. Viehhaltung gehörte fast zu jedem Haus. Der Stadthirte trieb

die Tiere auf die städtische Allmende zur Weide oder in den Wald zur Eichel- und Bucheckernmast. In Ulm weideten die Gänse auf der *Gänsewiese* in der Gegend des *Gänstors*. Mancher Bürger deckte auf diese Weise einen Teil seines Lebensmittelbedarfs durch Eigenproduktion, sodass seine materielle Lage durch Bargeldeinkommen und Eigenerzeugung gekennzeichnet war.

Im Anschluss an Sombart hat Horst Jecht geltend gemacht, »dass ein großer, wahrscheinlich sogar der größte Teil der mittelalterlichen Städte wirtschaftlich Dörfer gewesen« sei.⁵³ Jedenfalls bereitet es in vielen Fällen Schwierigkeiten, Dorf und Stadt in wirtschaftlicher Hinsicht voneinander abzugrenzen, gibt es doch Klein- und Zwergstädte, die nicht einmal Märkte hatten und in erster Linie, nicht selten in verkehrsgünstiger Spornlage angesiedelt, als Festungen, als Großburgen in einer territorialen Raumkonzeption fungierten. Außerdem gab es in den Städten wie auf dem Dorf Unfreie verschiedener Art.

1.2.2.2 Modale Definitionen: Differenzierung, Steigerung und qualitativer Wandel

Im Gegensatz zu älteren Definitionsansätzen, die von leitenden Stadtentstehungstheorien bestimmt sind und die einzelne Merkmale wie den Markt, die Mauer oder die Verfassung oder auch Kombinationen als konstitutive Begriffsmerkmale namhaft machen, aber auch im Gegensatz zu dem funktionalen Definitionsprinzip seines Schülers Sombart hatte Gustav Schmoller einen umfassenden wie allgemeinen Definitionsversuch unternommen. Dabei zog Schmoller die Konsequenz aus dem für eine Definition kaum befriedigend aufzulösenden Sachverhalt, dass sich die Stadt hinsichtlich vieler Kriterien nur relativ, nicht aber absolut von anderen Siedlungsformen abgrenzen lässt. Schmoller geht von dem allgemeinen Begriff der »Siedlungs- und Wohnweise der gesellschaftlichen Grup-

52 H. GREINER (Hg.), Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil (2.2.–2.4), Nrr. 180–183, 391, 487, 489, 490.

53 H. JECHT, Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte, S. 226.

gung, – 2. der Markt, – 3. eigenes Gericht und mindestens teilweise eigenes Recht, – 4. Verbandscharakter und damit verbunden – 5. mindestens teilweise Autonomie und Autokephalie, also auch Verwaltung durch Behörden, an deren Bestellung die Bürger als solche irgendwie beteiligt waren. Solche Rechte pflegen sich in der Vergangenheit durchweg in die Form von ständischen Privilegien zu kleiden. Ein gesonderter Bürgerstand als Träger war daher das Charakteristikum der Stadt im politischen Sinn.⁶³ Mit Bezug auf die herrschenden Stände und Schichten kommt Weber sodann zu den Typen der (1) Geschlechterstadt und der (2) Plebejerstadt.

Über diesen Idealtypus der okzidentalen Stadt mit seinen Elementen wird man kaum weit hinausgelangen, wenn es darum geht, einen möglichst allgemeinen und zugleich zweckmäßigen, als Arbeitsbegriff geeigneten Stadtbegriff festzulegen.⁶⁴ Im nordalpinen römisch-deutschen Reich lässt sich ein solcher Idealtypus im Hinblick auf Gemeindecharakter und Selbstregierung jedoch erst etwa für die Zeit seit dem 13. Jahrhundert konstituieren, auch muss eine mehr oder minder in Erscheinung tretende Stadtherrschaft, die weiterhin auch weitgehend autonomen Städten bis etwa um 1500 Privilegien erteilt oder bestätigt, berücksichtigt werden. Ferner ist zu bedenken, dass entwickelte Dörfer gleichfalls Gemeindeversammlungen, Leitungsgremien und Ämter der Selbstverwaltung ausbilden, Rechtsfragen und Ansprüche des Grundherrn durch Weistümer klären und das Zusammenleben in relativer räumlicher En-

ge im Sinne des Dorffriedens und des gemeinen Nutzens durch verhaltensregulierende Satzungen im Sinne der *Policey* regeln⁶⁵, dass ferner kleine Städte in grundherrschaftlichen Verhältnissen verbleiben können. Gemeindebildungen finden auch im ländlichen Raum statt. Die städtische Bürgergemeinde ist eine Gemeinde unter anderen, doch in ihrer Existenzform von besonderer, gesteigerter Qualität, die fundamentale Unterschiede begründet. Als weiteres, von Weber nicht explizit in den Blick genommenes Merkmal erscheint die Raumfunktion der Stadt als Zentralort, die nunmehr gegenüber der älteren Betonung städtischer Isolation hervorgehoben wird. Aber auch dieses sehr konstante Merkmal trifft nicht ausschließlich auf die Stadt zu, da Herrensitze, Klöster, Fürstenhöfe oder die neuzeitlichen Industriedörfer, wenn auch in reduziertem Umfang, zentrale Funktionen erfüllen.

1.2.2.5 Definitionen und »Kriterienbündel«

Das Dilemma, das für eine Definition der Stadt darin besteht, dass in anderen, nichtstädtischen Siedlungen gleiche oder ähnliche Grundformen und Funktionen existieren, lässt sich durch den nominalistischen Rekurs auf die Bezeichnung und den durch Stadtrechtsverleihung erlangten rechtlichen Status *Stadt*, vor allem durch die wichtige, von Schmoller und Sander eingeführten Modalitäten der Differenzierung und Steigerung und die Einbindungen in weitere, komplexe Strukturzusammenhänge, einigermaßen auflösen.

63 Ebd., S. 736 [S. 84 f.]. »Ständische Privilegien« bedeuten Sonderrechte, die in diesem Fall nur den zum Rechtskreis der Stadt gehörenden Personen zukamen. Der von Weber zur Abgrenzung von Rechtssetzung und Verwaltung gebrauchte, von griech. *kephalos* (Haupt) abgeleitete Ausdruck »Kephalie« findet sich im Sinne von politischer Leitung und Herrschaft in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft Italiens. E. ISENMANN, Gesetzgebung und Gesetzgebungsrecht (2.2–2.4), S. 55, Anm. 164.

64 K. Blaschke nennt als qualitative Kriterien die wirtschaftliche Sonderstellung der Städte innerhalb des feudal-agrarischen Bereichs, die soziale Stellung der Stadtbürger, die Verfassung, die Mauer und die bauliche Stadtanlage auf engem Raum und die Raumfunktion. K. BLASCHKE, Qualität, Quantität und Raumfunktion, S. 60, 66–68.

65 Derartige evidente, aber partielle Gemeinsamkeiten von Stadtgemeinden und ländlichen Gemeinden werden von P. Blickle unter dem übergreifenden Begriff des »Kommunalismus« erfasst. P. BLICKLE, Kommunalismus. Auch auf das Dorf wird seit dem 13. und 14. Jahrhundert der Begriff der *universitas* und auf die Dorfbewohner derjenige der *cives* angewandt. W. TROSSBACH/C. ZIMMERMANN, Die Geschichte des Dorfes, S. 27. Grundsätzlich aber hat sich der Bürger im Unterschied zum Bauern aus landrechtlichen Herrschaftsstrukturen und Bindungen befreit und ist zu einem politischen Subjekt im Rahmen besonderer Rechts- und Verfassungsverhältnisse und einer komplexen politischen Kultur geworden.

Der Idealtypus Max Webers versucht abzugrenzen und ist insoweit definitorisch, zielt aber vor allem auf gedankliche Kohärenz zur Ordnung komplexer Erscheinungen. Damit überschreitet er mit seiner eigenständigen Intention allerdings den Charakter einer bloßen Begriffsdefinition, die, wie nach Aristoteles und Cicero bereits im Spätmittelalter Wilhelm von Ockham († 1338) lehrte, mit möglichst wenigen spezifischen Merkmalen auskommen sollte. Mehr noch entfernt sich von einer Defini-

tion⁶⁶ ein phänomenologisch-beschreibendes, fortschreitend durch Universalien und individualisierende Konkretionen und Spezifikationen angereichertes »Kriterienbündel« (Carl Haase)⁶⁷, das seinen eigenständigen Erkenntniswert hat und nützlich sein kann⁶⁸, aber gelegentlich missverständlich als Definition aufgefasst und sogar neoscholastisch in einen einzigen, sprachlich notwendigerweise wenig ansprechenden Satz zusammengepresst wird.⁶⁹ Stattdessen wird hier, weil vor der thematischen

-
- 66 Eine Definition hat Dinge unterscheidbar zu machen; nach klassischem Verständnis bezeichnet sie den Begriff (*genus*) und enthält die *differentiae specificae*, d.h. die kennzeichnenden, artbildenden inneren (Wesens-) Merkmale und spezifischen Abgrenzungskriterien, jedoch keine akzidentiellen Merkmale, die im Unterschied zu den Wesensmerkmalen einer Sache nicht ständig innewohnen und deskriptiv sind. Die Art der Definition richtet sich nach dem mehr oder weniger komplexen Gegenstand und dem wissenschaftlichen Erkenntnis- und Demonstrationszweck, was bedeuten kann, dass eine Theorie oder ein Idealtypus geeigneter sein können.
- 67 C. HAASE, Die Entstehung der westfälischen Städte, (S. 6 ff.) spricht sich dem Sinn begrifflicher Definitionen entgegen für einen »kombinierten« und »variablen« Stadtbegriff aus und hält ein »Kriterienbündel« zur Erfassung der Stadt als »Gesamtheit« für erforderlich. Völlig unhaltbar ist sein Postulat: »Nur eine Summe (!) von Kriterien kann den Stadtbegriff ausmachen«. DERS., Stadtbegriff und Stadtentstehungsschichten in Westfalen (1958), in: DERS. (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1, S. 72. Solche Kriterienbündel können mit jeweils guten Gründen durch eine Vielzahl von Merkmalen für städtische Qualität wie etwa identitätssichernde Feste oder Schriftlichkeit und Bildung erweitert und konkretisiert werden, zeigen aber dadurch, dass sie keine definitorische Funktion mehr haben. Es ist sicherlich kein spezifisches abgrenzendes Merkmal der Stadt, dass in ihr Feste stattfinden. Ein Beispiel für derartige beliebige Erweiterungen gibt W. EHBRECHT, *civile ius*, S. 417 f.
- 68 Für die englischen Städte begnügt sich S. Reynolds, da Definitionen menschliche Hilfskonstrukte seien und unklare Grenzen aufwiesen, mit einem lockeren, funktionalen und sozialen Arbeitsbegriff und erinnert an den Unterschied zwischen Definition und Beschreibung: (1.) Die Stadt ist eine dauerhafte und verdichtete menschliche Siedlung, in der ein wesentlicher Teil der Bevölkerung (in Handel, gewerblicher Produktion oder Verwaltung und in einer Vielzahl von Berufen) einer nichtagrarischen Beschäftigung nachgeht. – Deshalb lebt eine Stadt, zumindest teilweise, von Nahrungsmitteln, die von Menschen, die außerhalb leben, hergestellt werden, während die Stadt hinsichtlich ihres Marktes und möglicherweise der Verwaltung eine Art Zentrum für das Umland fungiert. (2.) Die Bewohner von Städten betrachten sich in der Regel als eine verschiedene Species von Menschen und werden von den Bewohnern vorherrschend ländlicher Siedlungen entsprechend als eine solche betrachtet. S. REYNOLDS, An Introduction to the History of English Medieval Towns, S. IX f.; DIES., The writing of medieval urban history in England, in: Theoretische Geschichte 19 (1992), S. 49 f. Zustimmung zu dieser Definition und ablehnend gegenüber einem »Kriterienbündel« äußert sich D. M. PALLISER in: DERS., The Cambridge Urban History of Britain, vol. I, Cambridge 2000, S. 5.
- 69 Gedanklich nicht durchgehend schlüssig und gegenüber älteren Vorschlägen kaum weiterführend erscheint der hypertroph geratene Definitionsversuch F. Irsiglers: »Die Stadt des Mittelalters ist eine vom Dorf und nichtagrarischen Einzwecksiedlungen unterschiedene Siedlung relativer Größe mit verdichteter, gegliederter Bebauung, beruflich spezialisierter und sozial geschichteter Bevölkerung, Selbstverwaltungsorganen, einer auf Gemeindefunktionen aufbauenden, freie Lebens- und Arbeitsformen sichernden Rechtsordnung sowie zentralen Funktionen politisch-herrschaftlich-militärischer, wirtschaftlicher und kultisch-kultureller Art für eine bestimmte Region oder regionale Bevölkerung.« F. IRSIGLER, Was machte eine mittelalterliche Siedlung zur Stadt? S. 44. Die Definition grenzt nicht wirklich ab (was kennzeichnet das Dorf?), ist in verschiedenen Elementen unspezifisch und nicht charakteristisch (Wirtschaft), legt andererseits die Rechtsordnung auf eine von mehreren Funktionen fest und bezieht zudem weite Bereiche des innerstädtischen Lebens (Politik, Herrschaft, Militär) nur auf die in der Wirkung diffuse zentrale Funktion für die Region. Die Größe der städtischen Siedlung ist »relativ« und entfällt daher als Kriterium für eine Definition. Die soziale Schichtung ist eine soziologische Universalie, die bereits dem grundherrschaftlichen Hofverband (*familia*) und dem Dorf eignet. Die kirchliche Sprengelteilung mit Pfarrkirche, darin läge sogar eine punktuelle Umkehrung des Elements der Zentralität, ist verschiedentlich bis tief ins Spätmittelalter hinein noch ländlich verortet. P. Johanek nennt die üblichen bewährten Kriterien,

und sachlichen Aufgliederung zur Orientierung ein deskriptiver Überblick nützlich erscheint, ein ganzer Abschnitt mit der Bezeichnung »Erscheinungsbild« (1.1) den möglichen Merkmalen und Charakteristiken von Städten und des städtischen Lebens gewidmet.

Etwas anderes als die Begriffsdefinitionen und Idealtypisierungen sind die historisch-empirischen Erscheinungsformen der vielen Städte nach Raum und Zeit. Sie müssen durch geografische, topografische, demografische, wirtschaftliche, soziale, rechtliche, politische und verteidigungsstrategische Gesichtspunkte in einer Zusammenschau, durch eine Fülle beschreibender Merkmale festgelegt werden, wie sie eingangs nur angedeutet wurden. Die wechselnde Anzahl, die wechselnde Kombination und die Bedeutungsverlagerung derartiger Merkmale lassen die jeweilige Individualität der einzelnen Stadt, die Vielfalt städtischer Erscheinungsformen und den historischen Gestaltwandel hervortreten, lösen aber auch die Konturen eines begrifflich schärfer zu fassenden Stadtbegriffs wieder auf. Das anschauliche Modell und Leitbild der mittelalterlich-spätmittelalterlichen Stadt ist an den Beispielen großer, weitgehend autonomer, wirtschaftlich starker und sozial differenzierter, funktionsreicher Städte wie Lübeck, Nürnberg oder Köln gewonnen, die eine Vielzahl von Merkmalen bündeln. Doch sind diese Städte Ausnahmen im Hinblick auf die überwältigende Masse kleiner, in ihren Funktionen reduzierter und oft kaum lebensfähiger Städte. Gerade das Spätmittelalter hat an Neugründungen ganz überwiegend Kleinstädte und Kümmerformen hervorgebracht. Hinzu kommt die Notwendigkeit,

nicht nur die Einzelstadt, sondern auch Städtegruppen einer Landschaft zu untersuchen.⁷⁰

1.2.2.6 Spätmittelalterliche Definitionen und Wesensbestimmungen der Stadt

Wie aber definieren gelehrte Zeitgenossen im Spätmittelalter die Stadt, und welche Charakteristiken, die Existenz und Eigenarten ihrer Bewohner und des städtischen Lebens begründen, führen sie an?⁷¹

Der Domherr, Schulmeister und Eisenacher Stadtschreiber Johannes Rothe (um 1350–1434) definiert um 1400 die Stadt durch ihren Mauerring und die Stadtgemeinde, und, indem er im Anschluss an die »Politik« des Aristoteles (3. Buch) ferner ausführt, dass die Stadt einen Rat habe, der ihr *Herz* sei, dass Gehorsam herrsche und die Bürger in Eintracht miteinander lebten.⁷² Außerdem kommt er auf die Sozialstruktur zu sprechen. Für den Stadtarzt und Sängerknecht Johann von Soest (1448–1506) ist die Stadt hundert Jahre später in seinem Verstraktat »Wie man eine Stadt regieren soll« (1495) eine Ansammlung von Häusern und Gassen; sie ist – gleichfalls mit Bezug auf die politische Theorie des Aristoteles – eine Gemeinschaft (*communitet*), die in Liebe und Freundschaft, ehrenhaft und zu ihrem Nutzen, geschützt in Frieden und tugendhaft zusammenlebt. Der überragende Verbandszweck ist die Einigkeit, die *civium unitas* oder *burgerlich vereynung*. Der Bürger wird unter anderem durch seine Erwerbsarbeit charakterisiert. Gerechtigkeit, ein breiter Mittelstand und das Streben nach einem standesgemäßen Auskommen verleihen der nach wirtschaftlicher Autarkie strebenden Stadt soziale Stabilität. Verlangt wird

spezifiziert die Wirtschaft durch Handwerk, Gewerbe und Handel und hebt daneben auf die prinzipielle Rechtsgleichheit und die Selbstverwaltung der Bürger ab. P. JOHANEK, Tradition und Zukunft der Stadtgeschichtsforschung in Mitteleuropa (Einleitung), S. 39. W. EHBRECHT meint prognostizieren zu können, dass die Diskussion »um die Eigenheiten der abendländischen Stadt auf längere Sicht immer weniger wie bisher um städtebauliche, rechtliche, statistische und geografisch-topografische Kriterien als schließlich um Verhalten und Bewusstsein der Stadtbewohner geführt« werde, doch löst eine solche Verschiebung des Diskussionsschwerpunkts das sachliche Problem nicht. W. EHBRECHT, Zum Stand moderner Stadtgeschichtsschreibung (Einleitung), S. 21 f.

⁷⁰ Siehe 6.1.5.

⁷¹ Zum Folgenden siehe E. ISENMANN, Ratsliteratur und Ratsordnungen (4.1–4.3), S. 255, 292 f., 297 f.

⁷² F. ORTLOFF (Hg.), Das Rechtsbuch Johannes Purgoldts (2.2–2.4), Bücher IX, X (Johannes Rothe), S. 258, 298, 305.

chen Bereich die dem allgemeinen Recht entzogenen *geistlichen Dinge*, die Kirchen, Kirchhöfe, Klöster und Immunitäten (*freyungen*) sowie Messkelche und andere zum Gottesdienst gehörende Geräte, zum andern im weltlichen Bereich Markt, Rathaus und andere kommunale Gebäude, ferner Galgen und Pranger sowie nutzbare Liegenschaften und Betriebsstätten wie die der Allgemeinheit zugehörenden Weiden, Triften, Sand- und Lehmgruben, Ziegeleien und Kalköfen. Die Bezugnahme auf das *gemeine Gut* der Stadt erscheint deshalb so wichtig, weil sich am gemeinsamen Vermögen der korporative Charakter der Stadt bewährt und aus dem Gesamteigentum der Bürger, an dem der Stadtherr nicht teilhat, der für die Stadt zentrale, im 15. Jahrhundert gegenüber dem Stadtherrn auch mit juristischem Beistand ausformulierte Anspruch auf ein kommunales Selbstverwaltungsrecht erwächst.⁷⁸

Bestehend an den Definitionen und Charakterisierungen der spätmittelalterlichen Autoren ist der Sachverhalt, dass sie in ihrer Gesamtheit wissenschaftliche politische Theorie (Aristoteles), Normativität (römisches Recht) und empirische Befunde der eigenen Zeit hinsichtlich Topografie, Architektur, Politik, Recht und Wirtschaft sowie der Gesellschaft samt deren Wertvorstellungen miteinander verbinden.

1.3 Periodisierung des Städtewesens und Typen der Städtebildung

1.3.1 Epochen des europäischen Städtewesens

Es liegt in der Natur der Sache, dass übergreifende Periodengliederungen immer nur einzelnen Gesichtspunkten und Sachzusammenhängen gerecht werden können, räumliche Sonderentwicklungen und Phasenverschiebungen vernachlässigen und deshalb umstritten bleiben. Die Zäsuren müssen daher immer wieder ver-

rückt, die dominanten Gesichtspunkte neu bewertet werden. Im Folgenden wird, um die mittelalterliche Stadt in einen weitgespannten Entwicklungszusammenhang zu stellen, ein Periodisierungsvorschlag vorgestellt, den Carl Haase entwickelt hat⁷⁹ und der hier geringfügig modifiziert und ergänzt wird. Haase gliedert das europäische Städtewesen in drei Hauptepochen, die nicht scharf abzugrenzen sind und fließende Übergänge aufweisen. Dabei legt er »als grobes Gliederungsprinzip zunächst die Frage des Stadtrechts im weitesten Sinne, der Ausbildung der Stadt als mehr oder weniger autonomer, auf eine Fläche bezogener, nach Stadtrecht lebender, vom flachen Lande deutlich unterschiedener Gemeinde« zugrunde:

1. Die frühmittelalterliche Epoche, die Zeit der herrschaftlich gebundenen Stadt. Sie beginnt mit ersten Ansätzen etwa in der Karolingerzeit und reicht bis in das 13. Jahrhundert hinein. Bezugspunkte für die Entwicklung sind die »fast verschollenen Leitbilder« und Reste überkommener Siedlungskörper der alten Römerstädte und die »neuen Formen von Handelsplätzen im nördlichen Europa«. Zu den hauptsächlichen Entwicklungsmomenten gehören die Wirtschaft, das fiskalische und eigenwirtschaftliche Interesse des Herrn. Von einer Stadt in rechtlichem und topografischem Sinne, wie sie im Spätmittelalter voll ausgebildet ist, kann noch keine Rede sein.
2. Die Epoche der Stadt im Rechtssinne, in der sich die Stadtgemeinde in einem teilweise langwierigen Vorgang ausbildet und sich die Stadt durch Recht, Topografie und in der Terminologie vom flachen Land abhebt. Vereinfacht kann man von einer »kommunalen« Epoche sprechen. Die Stadt entwickelt sich zur handlungsfähigen Körperschaft, zur juristischen Person nach modernem Sprachgebrauch. Am Beispiel größerer Städte dieser Epoche konstituiert die Wissenschaft den Idealtypus der mittelalterlichen

⁷⁸ E. Isenmann, Die Modernität der kommunalen Welt, S. 100 f.

⁷⁹ C. HAASE, Die Entstehung der westfälischen Städte, S. 12 f.; zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden siehe S. 258–260.

I. Deutsche Städte (< 3 000 oder > 4 000 einschließlich der bayerischen Märkte)				
Klassen	Einwohner			
Zwergstädte	unter 200	} ca. 94,5%		
Kleine Kleinstädte	200–500			
Mittlere Kleinstädte	500–1 000			
Ansehnliche Kleinstädte ⁹⁹	1 000–2 000	} mehr als 200 Städte		
Kleine Mittelstädte ¹⁰⁰	2 000–5 000			
Größere Mittelstädte ¹⁰¹	5 000–10 000	} ca. 5%		
Großstädte (Weltstädte)	über 10 000 ¹⁰²	} ca. 26 Städte	ca. 16 Städte	} ca. 0,5%
	über 20 000 ¹⁰³		ca. 9 Städte	
	über 40 000		Köln ¹⁰⁴	
	über 50 000		Gent, Brügge, Paris, Florenz, Mailand, Venedig, Neapel ¹⁰⁵	
II. Mitteleuropäische Städte (ca. 3 800 Städte)				
Klassen	Einwohner	Fläche (ha)	Anzahl um 1300	%-Anteil um 1330/40
Zwerg-/Minderformen	unter 800	unter 8	450–500	ca. 18,5
Kleinstädte	800–2 000	mindestens 8	50–60	ca. 47,5
kleinere Mittelstädte	2 000–5 000	15		ca. 24
Mittelstädte	5 000–10 000	20–100		ca. 8,5
Großstädte	über 10 000	mindestens 100		ca. 1,5

99 Meißen (2 000). Die in der Forschung genannten Zahlen werden als ungefähre Angaben und mit den notwendigen Vorbehalten angeführt.

100 Essen (1380: 3 000), Herford (1500: 3 000–3 500), Marburg, Düren, Butzbach/Hessen (1421: 2 235), Kiel (Anfang 15. Jh.: 2 400–2 500), Wimpfen (2 000–2 500), Rottweil (1450: 4 500), Windsheim (3 000), Kempten (3 000), Lindau (1500: 3 000–4 000), Ravensburg (1380: 3 000, 1500: 4 000–5 000), Memmingen (1500: 5 000), Überlingen, Freiburg i. Ü. (14. Jh.: 4 000–5 000), Freiberg i. S., Leipzig (1474: 4 000), Dresden (1396: 3 745; 1453: 3 103; 1477: 2 228; 1501: 2 565), Quedlinburg (5 000) Bautzen (1400: 5 300; 1431: 4 200; 1436: 3v300), Stade (1400: 4 000).

101 Nördlingen (1459: 5 295), Esslingen (6 000), Zürich (14. Jh.: 6 000; Mitte 15. Jh.: unter 5 000), Bern (Ende 14. Jh.: über 6 000, 15. Jh.: 4 500–5 000), Schaffhausen, Konstanz, Basel (6 000–8 000, 1495: 8 800/10 000), Freiburg i. Br. (1385: 7 108; 1391: 6 820; 1450: 4 792; 1500: 5 000), Heidelberg (1439: 5 200), Mainz (Ende 15. Jh.: 5 700), Frankfurt a. M. (1387: 9 600/12 000), Aachen (knapp 10 000), Wesel, Kassel, Osnabrück, Emden, Göttingen (1393: 6 000), Mühlhausen i. Th. (7 000–9 000), Reval (5 000), Görlitz (1426: 7 800, 1472: 8 300, 1533: 10 600).

102 München (1369: 10 810, 1440: 9 488, 1462: 12 614, 1500: 13 447), Regensburg (Mitte 14. Jh.: 15 000, Ende 15. Jh.: unter 12 000), Würzburg, Ulm (1400: 9 000; 1450: 13 000; 1500: 17 000; 1550: 19 000), Trier (1. Hälfte 14. Jh.: 12 000; danach 8 000–9 000), Augsburg (1470–1500: 18 000; 16. Jh. 30 000–35 000), Straßburg (1444: 17–18 000), Braunschweig (1403: 15 000–17 000; 1500: 20 000), Lüneburg, Erfurt (1493: 18 500), Hamburg (1300: 5 000; 1376: 8 000; 1400: 10 000–12 000; 1500: 14 000), Stralsund (1400: 12 000–13 000), Rostock (10 000–12 000), Breslau (14 000–15 000/20 000), Bremen (über 10 000), um 10 000: Goslar, Soest (Anfang 15. Jh.), Münster, Maastricht (um 1300), 10 000–15 000: Elbing, Königsberg, Thorn, Kulm.

103 Metz (1325: 25 000), Nürnberg (Mitte 15. Jh.: 20 000; 1497: 28 000), Wien (um 1500: 20 000–25 000), Lübeck (um 1300: 15 000, um 1400: 20 000; 15. Jh.: 25 000), Magdeburg (15. Jh.: 15 000–20 000), Danzig (1400–1430: 20 000; 1510: 35 000). Schätzungen für die beiden Prager Städte: 8 000–10 000 (um 1300), 40 000 (Mitte 14. Jh.), 30 000 (15. Jh.).

104 Um 1500: 45 000.

105 Ende 15. Jh.: 100 000.

Relationen der Städtelassen untereinander (um 1300)	
1 Großstadt: 3 große Mittelstädte: 8 kleinere Mittelstädte : 35 Kleinstädte: 14 Zwerg- und Minderformen	
Verteilung der Stadtbevölkerung (ca. 7 Millionen um 1330/40)	
Zwerg- und Minderformen	ca. 4%
Kleinstädte	ca. 56%
Mittel- und Großstädte	ca. 40%
Anteil der Stadtbevölkerung an der Gesamtbevölkerung	
Alemannischer Raum, Westeuropa	ca. 25%
östliches Mitteleuropa	ca. 20%

1.4.2.1 Natürliche Bedingungen:

Geburtlichkeit und Sterbeziffern

Was die natürlichen demografischen Bedingungen anlangt, so ist mit dem Fehlen von Kirchenbüchern einer exakten Statistik der Boden entzogen. Als Auskunftsmittel müssen zeitlich und räumlich verstreute Einzelbelege und jüngere demografische Modelle herangezogen werden.

Die Fruchtbarkeit der Ehe war im Mittelalter und bis ins 19. Jahrhundert hinein beträchtlich. Heinrich Reincke hat die Auffassung vertreten, dass Kinderzahlen von 10–16 Kindern im Mittelalter »durchaus normal« gewesen seien.¹⁰⁶ Diese Zahlen mögen für wohlhabendere Familien zutreffen, kaum jedoch für die Ehen aller Bevölkerungsschichten und als Durchschnittswerte. Da noch keine Pfarrbücher überliefert sind, geben in der Regel nur persönliche Aufzeichnungen von Angehörigen der Oberschicht oder von sozialen Aufsteigern verlässliche Angaben. Entscheidend für die Kinderzahl sind außer der natürlichen individuellen Fruchtbarkeit das jeweilige Heiratsalter der Eheleute und die Dauer der Ehe. Der Augsburger Kaufmann Hans Rem (1340–1396) hatte, wie er berichtet, in 34 Ehejahren an bis dahin überlebenden Kindern 9 Töchter und 4 Söhne auszustatten. Da die Eheschließung im Allgemeinen von der wirtschaftlichen Fähigkeit abhing, auf der Grundlage einer ausreichenden Erwerbsstelle einen eigenen Hausstand zu gründen, kamen

die wirtschaftlich Schwächeren, zumal angesichts von Tendenzen zur Zunftschließung vor allem nach 1500, häufig erst relativ spät nach zwangsweise auferlegtem Junggesellentum zur Heirat. Kinder der Oberschicht und des Patriziats wurden nicht selten in frühem Alter verheiratet, um das Geschlecht im Mannesstamm zu sichern. Für die Frau, die bei einem natürlichen intergenetischen Intervall von 16,5 bis 31,5 Monaten infolge von verlängerten Stillzeiten, Tot- und Fehlgeburten je nach Schicksal vielleicht durchschnittlich alle 30 Monate ein Kind zur Welt brachte, bedeutete eine verzögerte Heirat, dass Jahre besonders hoher Fruchtbarkeit bereits verstrichen waren. Sie konnte, wie es in der teilweise befremdlichen klinisch-nationalökonomischen Sprache der Demografie heißt, ihr »Reproduktionspotential« nur zu einem Bruchteil ausnutzen. Überdies war die weibliche Sterblichkeit zwischen 20 und 40 Jahren relativ hoch. Die mittlere sogenannte Abkunft der Frau könnte zwischen vier und sechs oder acht Kindern gelegen haben.

Die Geburtlichkeit (Nativität) wurde durch die Heiratsziffer, das Heiratsalter, sexuelle Aktivität, Fruchtbarkeit, den infolge des von der Kirche hoch geschätzten und propagierten Zölibats und der wirtschaftlichen Bedingungen relativ hohen Junggesellenindex, die – relativ niedrige – Illegitimenziffer, durch eine hohe Müttersterblichkeit, durch ernährungs- oder arbeitsbedingte Fehlgeburten und frühzeitige Sterili-

106 H. REINCKE, Bevölkerungsprobleme (1.4), S. 265.

Register

Sachregister

Allgemeine Begriffe und Sachverhalte wie Rat, Zunft oder auch Zunftverfassung konnten wegen der unübersichtlichen Vielzahl von Seiteneinträgen nicht aufgenommen werden. Ihre Erörterung an zentraler Stelle ist jedoch aus dem tiefgestaffelten Inhaltsverzeichnis leicht ersichtlich.

Ortsregister

Aachen, Antwerpen, Augsburg, Basel, Bayern, Berlin, Bern, Braunschweig, Bremen, Breslau, Brügge, Burgund, Danzig, Dortmund, England, Erfurt, Esslingen, Flandern, Frankfurt am Main, Frankreich, Freiburg im Breisgau, Göttingen, Hamburg, Italien, Köln, Konstanz, Leipzig, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Mainz, Memmingen, München, Münster, Nördlingen, Nürnberg, Prag, Ravensburg, Regensburg, Reval (Tallinn), Rom, Rostock, Rottweil, Schaffhausen, Schwäbisch Hall, Soest, Speyer, Stralsund, Straßburg, Trier, Ulm, Ungarn, Westfalen, Wien, Wismar, Worms, Zürich

Vorangestellt sind diejenigen Städte und Länder, die im Text durchgehend präsent sind, sodass die Unmenge an Seitennummern keinen Nutzen brächte, die seltener vorkommenden sind hingegen nachfolgend mit den Seitenzahlen aufgeführt.

1 Sachregister

- Abacus (Rechenbrett) 559, 565
Abdecker 67, 432, 466, 468,
735–737 (s. auch Schinder)
Abdingen, Abwerben 834, 836, 857
Abenteurer (Handel) 883
Abenteurer 883
Abfuhrwesen 67, 432, 521
Abkömmlichkeit 278, 344, 345, 356,
358, 394, 395, 407, 411, 694,
695, 725, 751
Ablass, Ablasswesen 614, 649, 655,
656, 662, 665
Ablassgelder 118, 554, 632, 925
Ablösegeld (Bürgerrechtsaufgabe)
144, 145
Absage, Widersage, diffidatio 457
Abschichtung (Familie) 787
Abstammungsfamilie 777, 778, 792,
793
Abstammungssage 766
Abtritt 67, 68, 104, 116, 736
Abwasser 116, 118, 466
Abzugsgeld, Abzugssteuer 135, 144,
145, 410, 529, 535, 542
Accommandatio (Handel) 904
Accommodata (Handel) 907
Acht 251, 277, 351, 436, 503, 512,
957
Achtbuch, Achtbücher 436, 449
Achtburger (Basel) 345, 491, 717
Achtburger, (Basel) 219, 262
Achtzehner, Zwanziger (Rottweil)
333, 371, 375, 384, 546
Ackerbürgerstadt, -städte 43, 56,
109, 314, 723
Ackerleute 723
ad pias causas, Legate, Stiftungen
207, 586, 610, 619, 655
ad referendum nehmen 310 (s. auch
Hintersichbringen)
Adelsbriefe 703, 757, 760, 771
Adelsbünde 316
Adelskirche 635
Adelssitze 96, 705
Aderlass 70, 71, 84
administratio 330, 341
Adventus, Herrschereinzug 284
Advokat 424, 426, 428, 472, 484,
494, 497, 606, 709, 717
Agent, Agentur (Handel) 869, 887,
899, 900, 905, 906, 953
Agiogewinn 519, 554
Agrardepression 55, 75, 999
Agrargewerbe 723, 727, 728
Agrarpreise 86, 500, 999, 1000
Agrarwirtschaft 32, 56, 61, 248, 670,
692, 698, 999
Akademiker 138, 708
Akkusationsprozess, Anklageprozess
497, 498, 504, 506
Akoluth 628, 651
Aktenführung 436, 440
Aktivbestände, Stadthaushalt 554,
558
Akzise (indirekte Steuer) 111, 379,
381, 462, 518, 525–527, 556,
916, 917
Akziseherren 388
Akzisenbücher 437, 1003
Alchimie 472
Aldermann 821
alla Veneziana, Buchführung
887–889
Alleinbetrieb 853
Allmende 44, 94, 147, 209, 465, 633
Allod, Allodialgut (Eigen und Erbe)
152, 163, 174, 177, 218, 295, 679
(s. auch Eigen und Erbe)
Almosenbruderschaft 657
Almosenlehren 587
Almosenordnung 416, 588,
591–596, 600, 603, 729
Almosensätze (s. auch
Almosenordnung)
Almosenspenden 586, 733, 798
Altane 463
Altarbenefizien 632, 656
Altaristen 626–631, 634, 651
Altarlehen 629
Altarnische 113
Altarpfründen 614, 629
Altarraum 113, 579
Altarretabel 660
Altarsakrament 626
Altarstiftungen 630, 656, 713
Altbürger 138, 762
Alten-Limpurg (Frankfurt a. M.)
764, 768, 800
Altensstift 113
Älterleute 276, 461, 821, 826, 838,
901, 957
Altersvorsorge 575, 786, 951, 954
Altmarkt 127

- Altrenten 952
 Altstadt 92–96
 Ambacht (Amt, Zunft) 803
 amicitia, Freundschaft 230
 Ammann 162, 216, 217, 227, 297, 302, 366, 495, 497, 822 (s. auch Schultheiß)
 Ammeister 227, 229, 393
 Amortisation (Rentenkapital, Rentenschuld, Leibrente) 544
 Amortisationsgesetze 611, 616, 617, 648
 Amortisationsgesetzgebung 415, 610, 618, 619 (s. auch Tote Hand)
 Amortisationsquote 952
 Amt (officium, Stände) 713
 Ämter (officia, Zunftentstehungstheorie) 804
 Ämterbuch 233
 Ämterpacht 920
 Ämtertheorie, Zunftentstehungstheorie 803
 Amtleutkollegien 222, 392
 Amtsbücher, Rat, Kanzlei 440, 443
 Amtseide 189, 231, 393, 403, 418, 797
 Amtsfucht 395, 397
 Amtsgefälle 233, 387, 398, 799
 Amtsmeister (magister, Zunftentstehungstheorie) 804, 805
 Amtsstadt 311, 672
 Anbringen, Rat 372
 Angriffstechnik 100
 Angst 883
 Ankläger, öffentlicher 504
 –, privater 504
 Annalen, Annalistik 443–445
 Anniversarien (Jahreszeiten) 637, 655
 Anpassungskrisen 999
 Ansprechen um Ehe 207
 Antastrecht (Verhaftungsrecht) 482
 Antijudaismus 659, 741, 747
 Antiklerikalismus 606, 649
 Antisemitismus 741
 Antoniter, Antoniterorden 574, 625
 Antoniusfeuer 73, 574
 Anzeige (Denunziation) 146, 381, 479, 483, 506, 783, 828
 Apotheke, Apotheker 69, 72, 73, 416, 454, 572, 592, 717
 Apothekerordnung 69, 71–73
 Appellationsinstanz 184, 193, 303, 430, 486, 613, 686, 824
 Arbeitgeberschutz 985
 Arbeitnehmerschutz 986
 Arbeitsdienst, Bürgerfron 146
 Arbeitslehre 714
 Arbeitsgesellschafter (Handel) 907
 Arbeitskampf 831, 848
 Arbeitslosigkeit 588, 597, 728, 812, 834, 928, 993
 Arbeitsmarkt 732, 836, 842, 844, 850, 1002
 Arbeitsspezialisierung 57
 Arbeitssteilung 38, 45, 57, 202, 208, 670, 676, 820, 854, 855, 874, 878
 Arbeitsverbot 823
 Arbeitsverhältnis 32, 586, 595, 728, 779, 813, 835, 836, 843, 849, 850, 985
 Arbeitsvermittlung 845, 848–850
 Arbeitsvertrag 836
 Arbeitszeit 836, 837, 857, 860
 Arbeitszerlegung 57, 710, 855, 874, 875
 Arbitrage 891
 Archidiakon 611, 623
 Arealzins 32, 56, 98, 311 (s. auch Wortzins)
 Aristokratie 234, 244–246, 248, 249, 278, 407, 755, 761, 769
 arm (pauper) 690
 Arm und Reich (Formel) 171, 690
 Armagnaken 58, 502, 536, 980, 981
 Armbruster 831, 992
 Arme, verschämte 587, 592, 732
 Armenfürsorge 336, 586, 595, 596, 598, 603, 604, 633
 Armenkasten 604, 665
 Armensteuer 730
 Armut 728–732
 Armutsbegriff 588, 637, 729
 Armutsideal, Bettelorden 122, 585, 643
 Armutsstreit, Bettelorden 639, 640
 Arrest, Arrestierung 155, 159, 162, 264, 329, 897, 953 (s. auch Bekümmernung)
 Ars dictandi, – dictaminis 423
 ars humanitatis 564
 ars moriendi 662
 Artes liberales 268, 560, 568, 572
 artificium (Zunft) 803
 Artillerie 53, 74, 305, 456
 Artistenfakultät 423, 566, 568, 573
 Artushöfe (Danzig, Reval, Riga) 116, 775, 800, 898
 Ärzte 69–71, 73, 78, 81–83, 140, 148, 454, 535, 571, 583, 621, 717
 Astigiani 948
 Asyl, kirchliches 122, 610, 624
 Asylbereich 451, 624
 Asylrecht 109, 624
 Asylrecht, Artillerie 456
 Aszendenz 777
 Auditor, Auditoren (Gericht) 178, 646
 Aukauf 150, 856, 957, 958, 968, 972, 973
 Auffassung, Aufassungswesen 221, 367, 435, 438, 633
 Aufassungsbuch 436
 Auflauf, Aufläufe 102, 232, 254, 269, 277, 323, 339, 415, 648, 742, 746, 772, 822
 Aufsitzer 454
 Aufstehen von der Arbeit, Gesellen 838, 849, 851
 Augustiner 619, 847
 Augustinereremiten 568, 619, 635, 640, 641
 Augustinerorden 231, 417, 626
 Augustinerregel 574
 Ausbürger 143, 148–151, 153, 416, 452, 454, 535, 538, 552, 677, 685, 686, 802
 Ausgaben, Stadthaushalt 518, 519
 Ausgehverbot 450
 Ausklage 956
 Auslöseverbot (Gefangenschaft) 148
 Ausmann 146
 Ausmärker 158, 530
 Ausnahme (exceptio, Bündnis) 319
 Ausrufer 461
 Ausschussregierungen 269
 Ausschwören 203, 740, 956
 Außenbürger (Köln) 152, 684
 Außenpolitik 278, 393, 414
 Aussöldner 453
 Aussteuer 144, 184, 533, 540, 781, 786, 790, 954
 Aussteuerstiftungen 587
 Auszehrung (Tuberkulose) 73
 Autokephalie 48, 221, 285
 Bäckertag 830
 Backsteinbereich 107
 Bad, Badestuben, Badehäuser 33, 69, 96, 105, 116, 182, 366, 472, 724, 789, 837
 Bader 69, 70, 131, 345, 580, 723, 734, 735, 737, 827, 835, 839, 855
 Ballengesellschaft (Ravensburg) 802
 banco rutto 203
 Bankgeschäfte 134, 768, 863
 Bankire 559
 Bankrott 144, 550, 551, 924, 941, 953, 972 (s. auch Konkurs, Insolvenz)